Entwurf

zu einer Geschäftsordnung für das politische Central-Comité der gesammten Wiener National-Garde.

I. Zusammensetzung und Constituirung.

§. 1.

Das politische Central-Comité der Wiener-National-Garde mit dem Zwecke, die Meinung der gesammten National-Garde Wiens in Angelegenheiten der Entwickelung der konstitutionellen Freiheit und Rechte zum Ausdruck und auf dem Wege der Gesetzlichkeit zur Geltung zu bringen besteht aus je einem Vertreter und einem Ersatzmanne der einzelnen Kompagnien.

§. 2.

Die durch Stimmenmehrheit für die Zeit von sechs Monaten gewählten Vertreter und Ersatzmänner haben sich bei dem aus ihrer Mitte zu wählenden Präsidenten des Comité mit einer schriftlichen unbedingten von dem Kompagnie-Kommandanten ausgestellten Vollmacht auszuweisen.

§. 3.

Das Comité konstituirt sich durch die Erwählung eines Präsidenten und dessen Stellvertreters, dann zweier Sekretäre und deren Stellvertreter, endlich der Protokollisten, vier an der Zahl, nebst deren Stellvertretern. — Hierzu ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Kompagnien-Vertreter erforderlich. —

§. 4.

Die Darstellung dieses Konstituirungsaktes wird in das Protokoll, welches über die **öffentlich stattfindenden** Verhandlungen geführt wird, aufgenommen.

II. Die Mitglieder.

§. 5.

Jedes Mitglied hat das Recht mündlich oder schriftlich Anträge zu stellen. —

§. 6.

Nach eröffneter Sitzung haben die Antragsteller in gedrängter Kürze den Gegenstand ihres Antrages zu Protokoll zu geben.

§. 7.

Ueber die Reihenfolge, in welcher die gestellten Anträge zur Verhandlung zu bringen sind, wird durch Stimmenmehrheit entschieden.

§. 8.

Nach beendigtem Vortrage des Antragstellers steht jedem Mitgliede das Recht zu, zur Unterstützung, Modifizirung oder Widerlegung desselben, das Wort zu verlangen, welches in der Reihenfolge der Anmeldung gewährt wird. — Der Antragsteller hat das Recht auf jede Rede unmittelbar zu repliziren.

§. 9.

Kein Sprecher darf im Verlaufe seiner Rede unterbrochen werden, es wäre denn, daß er vom Gegenstande abwiche, sich in Weitschweifigkeiten erginge oder Personlichkeiten erlaubte. —

§. 10.

Jedes Mitglied ist berechtigt, den Schluß oder die Vertagung der Verhandlung zu verlangen, worüber durch Stimmenmehrheit entschieden wird.

§. 11.

Insoweit es durch Stimmenmehrheit nöthig befunden wird zur Vollziehung eines Beschlußes einen Ausschuß zu ernennen wird derselbe von den anwesenden Mitgliedern in der Regel mittelst Stimmzettels durch relative Stimmenmehrheit gewählt; — doch hat der Präsident das Recht nach eingehohlter Genehmigung eines hierauf gestellten Antrages die Ausschußmitglieder vorzuschlagen, worauf die Wahl durch Aufhebung der Hände geschieht. —

Der Ausschuß bedient sich bei Erstattung des Berichtes an die Versammlung eines Referenten aus seiner Mitte, welcher das Recht hat auf jede Rede zu repliziren. —

§. 12.

Die anwesenden Mitglieder sind berechtigt, einen giltigen Beschluß zu fassen, wenn sie wenigstens Dreißig an der Zahl sind. (Ausnahme §. 3.) — Die Beschlüße werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit fällt der Antrag durch, kann aber in der nächsten Sitzung jedoch zum letzen Male vorgebracht werden. —

III. Der Präsident.

§. 13.

Der Präsident theilt alle Rechte der Mitglieder.

§. 14.

Er eröffnet zur festgesetzten Stunde die Sitzung indem er die Ablesung des in der vorigen Sitzung aufgenommenen Protokolls veranlaßt. —

§. 15.

Er ist berechtigt und verpflichtet die Verhandlungen nach den hier aufgestellten Normen zu leiten, zu diesem Ende für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen, Sprecher, welche vom Gegenstande abweichen oder sich in Weitschweifigkeiten ergehen zur Rückkehr zum Gegenstand und zur Bündigkeit aufzufordern, und jene, welche sich Persönlichkeiten erlauben, zur Ordnung zu verweisen.

§. 16.

Der Präsident hat zum Behufe der Abstimmung über einen Antrag die Frage im Sinne des Beantragenden zu stellen.

§. 17.

Die ordentlichen Sitzungen finden wöchentlich an festgesetzten Tagen zur bestimmten Stunde Statt; — der Präsident hat aber das Recht auf Antrag oder unterstützt von drei Mitgliedern eine ausserordentliche Sitzung zu veranlassen. —

IV. Der Sekretär.

§. 18.

Die Sekretäre theilen alle Rechte der Mitglieder. —

§. 19.

Sie haben unter Beihilfe von vier Protokollisten das Protokoll abzufassen und in jeder Sitzung das in der vorhergegangenen aufgenommene Protokoll abzulesen. — Das von der Versammlung für richtig befundene Protokoll ist von dem Präsidenten und den Sekretären zu unterfertigen. —

§. 20.

Die Sekretäre haben das Protokoll mit der Eintragung des Namens, Charakters und der Wohnung aller Comité-Mitglieder und deren Ersatzmänner zu eröffnen und hierauf nach §. 4. die Darstellung des Konstituirungsaktes in dasselbe aufzunehmen.—

V. Die Protokollisten.

§. 21.

Die Prokollisten theilen alle Rechte der Mitglieder. —

§. 22.

Sie haben die gestellten Anträge, die darüber geführten Verhandlungen und gefaßten Beschlüße abgesondert zu protokolliren. —

§. 23.

Sie haben sitzungsweise abwechselnd die Namen der Sprecher in der Reihenfolge, in der sich dieselben gemeldet aufzuzeichnen und aufzurufen. —

VI. Die Zuhörer.

§. 24.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeusserung zu enthalten. —

Der zur Entwerfung dieser Geschäftsordnung gewählte Ausschuß. —

Freiherr v. Dercsényi. **Dr. Wilhelm Taussig.** **Dr. Würth.**
Dr. Rosenfeld. **Dr. Brauneis.** **Unger.**

Rb 3592
To 211